

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Iffezheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a. Gnadensachen,
 - b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f. die behördliche Informationsgewinnung,
 - g. Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a. das Land Baden-Württemberg,
 - b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - a. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine explizite Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten sind dabei auf die nächstfolgende volle Zahl der Zeiteinheiten aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben

werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a. Gebühren für Telekommunikation
 - b. Reisekosten
 - c. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 06.11.1996 (Verwaltungsgebührensatzung) außer Kraft.

Iffezheim, 25.01.2022

Christian Schmid
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Iffezheim
Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenvorschlag
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	
		15,00 €/ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Hinweis: bei Unzuständigkeit ist die Ablehnung gebührenfrei	15,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags	15,00 €/ZE
3.	Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen	
3.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Hinweis: Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren für Kopien und Ausdrucke (Ziffer 5) hinzu.	1,50 €/Seite
3.2	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 €/ZE
3.3	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Hinweis: Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	15,00 €/ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
4.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 €/ZE
4.2	Gutachten (Augenscheine)	15,00 €/ZE
5.	Kopien, Ausdrucke und Scans	
5.1	Fotokopien, Ausdrucke, digitale Ausfertigungen (Scan) und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
5.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4	1. Seite: 1,50 €/Fall weitere Seite: 0,50 €/Fall
5.1.2	bei einem größeren Format	1. Seite: 2,50 €/Fall weitere Seite: 1,00 €/Fall
6.	Personenstandsangelegenheiten	
6.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	30,00 €/Person
6.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	185,00 €/Trauung
6.3	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,50 €/Fall
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	Fahrräder und sonstige Sachen, die beim Bauhof aufbewahrt werden	26,00 €/Fall
7.2	Tiere Hinweis: Die Kosten für Aufbewahrung von Tieren werden gemäß Aufwand als Auslagenersatz erhoben.	112,00 €/Fall
7.3	sonstige Gegenstände	13,00 €/Fall
8.	Melderecht	
8.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
8.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	10,00 €/Fall
8.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €/Fall
8.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	15,00 €/Fall
8.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	82,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenvorschlag
8.2	Datenübermittlungen	
8.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	26,00 €/Fall
8.2.2	Bestätigung der Steueridentifikationsnummer	8,00 €/Fall
8.2.3	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €/Fall
8.3	Meldebescheinigungen	
8.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Fall
8.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	13,00 €/Fall
8.3.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13,00 €/ZE
8.4	Gebührenfrei sind insbesondere	
8.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
8.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	gebührenfrei
8.4.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG), die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	gebührenfrei
8.4.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	gebührenfrei
8.4.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	gebührenfrei
8.4.6	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	gebührenfrei
8.4.7	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	gebührenfrei
8.4.8	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	gebührenfrei
8.4.9	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	gebührenfrei
9.	Fischereirecht	
9.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31 und 32 FischG)	
9.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit/Jahresfischereischein	26,00 €/Fall
9.1.2	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall
9.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	13,00 €/Fall
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	31,50 €/Fall
10.2	Ausstellung einer Umlegungsgenehmigung (§ 51 BauGB)	60,50 €/Fall
10.3	Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung (§§ 144 + 145 BauGB)	154,00 €/Fall
10.4	Ausstellung einer sanierungsrechtlichen Steuerbescheinigung	34,00 €/Fall
10.5	Ausstellung einer Rangrücktrittsbewilligung	21,50 €/Fall
10.6	Ausstellung einer Löschungsbewilligung	21,50 €/Fall
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	110,00 €/Fall
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	22,50 €/Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO)	22,50 €/Fall
11.4	Bearbeitung einer Baulast (Übernahmeerklärung, inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	76,50 €/Fall
11.5	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	15,00 €/Fall
11.6	Auskünfte aus Bestandsplänen	15,00 €/Fall
12.	Grundstücksentwässerung/Wasserversorgung	
12.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	100,00 €/Fall
12.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	82,00 €/Fall
13.	Gewerberecht und Gaststättenrecht	
13.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
13.1.1	Gewerbeanmeldung	26,00 €/Fall
13.1.2	Gewerbeabmeldung/Gewerbeummeldung	17,00 €/Fall
13.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	
13.2.1	Erteilung von einfachen Auskünften aus dem Gewerberegister	10,00 €/Fall
13.2.2	Erteilung von erweiterten Auskünften aus dem Gewerberegister	15,50 €/Fall
13.3	Spielrecht	
13.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	64,00 €/Fall zzgl. 150,00 €/Spielgerät
13.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO	128,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenvorschlag
14.	Polizei- und Ordnungsrecht	
14.1	Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizei- und Ordnungsrecht: Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	16,00 €/ZE
15.	Landesinformationsfreiheitsgesetz	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Auskunft	15,00 €/ZE
15.2	Einsichtnahme bei Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
15.3	Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand (insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen)	15,00 €/ZE
16.	Umweltverwaltungsrecht	
16.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	15,00 €/ZE
16.2	Übermittlung von Umweltinformationen durch mündliche Auskünfte, Einsichtnahme in Umweltinformationen in Fällen ohne umfangreichen oder außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit	gebührenfrei